

## Merkblatt

### Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld (§ 67 LBeamtVG)

Stand 01.08.2016

Beziehen Sie mehr als einen Versorgungsbezug, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich nach § 67 LBeamtVG festgelegte Höchstgrenze überschreiten.

Zu den Versorgungsbezügen zählen

- Ruhegehälter
- Witwen-, Witwer- und Waisengelder
- Unterhaltsbeiträge
- Altersgelder

#### ***Welche Versorgungsansprüche bestehen im Todesfall, wenn mein Ehegatte ebenfalls Beamter/Beamtin ist?***

Verstirbt Ihr Ehegatte, erhalten Sie ein Witwen- bzw. Witwergeld. **Wenn Sie selbst noch aktive/r Beamtin/Beamter sind** zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten, wird dieser Versorgungsbezug ggf. nach § 66 LBeamtVG angerechnet, weil Sie zusätzlich ein eigenes Einkommen aus Ihrer Beschäftigung als Beamtin/Beamter beziehen.

Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt

„Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge“

**Sind Sie selbst bereits Versorgungsempfänger/in** zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten, erhalten Sie ebenfalls Witwen-/Witwergelder. Diese Bezüge werden jedoch auf das Ruhegehalt nach § 67 LBeamtVG angerechnet.

Die Höchstgrenze beträgt 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegt. Übersteigt der Gesamtbetrag aus beiden Versorgungsformen diese Höchstgrenze, wird das Ruhegehalt gekürzt.

Beispiel		
	€	€
ruhegehaltfähige Dienstbezüge, auf dem das Witwengeld beruht	3.300,00	
davon 71,75 % als Höchstgrenze	2.367,75	2.367,75
eigenes Ruhegehalt	1.900,00	
Witwengeld	1.200,00	
Summe Ruhegehalt und Witwengeld	3.100,00	3.100,00
Höchstgrenze wird überschritten um		732,25

Ruhegehalt (vor Regelung)	1.900,00	
abzüglich Kürzungsbetrag	732,25	
verbleibendes Ruhegehalt	1.167,75	
zuzüglich des Witwengeldes	1.200,00	
Gesamtversorgung (nach Regelung)	<u>2.367,75</u>	

Die Gesamtversorgung nach der Regelung darf nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwen- bzw. Witwergeldes zurückbleiben.

**Wenn Sie bereits ein Witwen- bzw. Witwergeld zum Zeitpunkt Ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten**, darf auch hier der Gesamtbetrag der beiden Bezüge die oben genannte Höchstgrenze nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung der Höchstgrenze, wird in diesem Fall das Witwen- bzw. Witwergeld entsprechend gekürzt.

Beispiel		
	€	€
ruhegehaltfähige Dienstbezüge, auf dem das Witwengeld beruht	3.300,00	
davon 71,75 % als Höchstgrenze	2.367,75	2.367,75
tatsächliches Witwengeld	1.200,00	
eigenes Ruhegehalt	1.900,00	
Summe Witwengeld und Ruhegehalt	3.100,00	3.100,00
Höchstgrenze wird überschritten um		732,25

Witwengeld (vor Regelung)	1.200,00	
abzüglich Kürzungsbetrag	732,25	
verbleibendes Witwengeld	467,75	
zuzüglich des Ruhegehaltes	1.900,00	
Gesamtversorgung (nach Regelung)	<u>2.367,75</u>	

Beim Zusammentreffen von Witwen- bzw. Witwergeld und einem eigenen Ruhegehalt werden mindestens 20 % des Witwen- bzw. Witwergeldes belassen.

**Wichtig für Sie:**

Sie sind verpflichtet, den Bezug weiterer Leistungen und jede Veränderung hier unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen (§ 76 Abs. 2 LBeamtVG).

Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

**Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen**

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.

Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen.

Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

**Wichtiger Hinweis zum Merkblatt**

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

## § 67 LBeamtVG NRW

### Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld

- (1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 66 Absatz 6)
1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
  2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
  3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, als weiteren Versorgungsbezug (neuer Versorgungsbezug), sind neben diesem frühere Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Beim neuen Versorgungsbezug sind Kürzungen auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach § 72 oder vergleichbaren Vorschriften nicht zu berücksichtigen.
- (2) Als Höchstgrenze gelten
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
  3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 71,75 Prozent, in den Fällen des § 42 75 Prozent und in den Fällen des § 43 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.
- Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht ist.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem Ruhegehalt oder der ähnlichen Versorgung mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.
- (4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird daneben das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Sofern das Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung auf Grund Bundes- oder anderen Landesrechts gezahlt wird, sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze die entsprechenden Regelungen des Bundes- oder anderen Landesrechts anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zurückbleiben.
- (5) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder in Höhe einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung. Entsprechendes gilt beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenengeld. Absatz 1 Satz 3 und § 68 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.